

Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf dem Areal der Firma Tucher-Brauerei an der Tucherstraße und der Hans-Mangold-Straße, Fürth

Die Fa. TUCHER BRÄU GmbH & Co. KG Brauereibetriebsgesellschaft errichtet ein Logistik- und Brauereizentrum auf den von ihr erworbenen Grundstücken im Bereich des ehemaligen MOB-Depots Nürnberg-Fürth bzw. der Johnson-Kaserne Fürth. Die Entwässerung des Schmutzwassers aus den Brau- und Flaschenreinigungs- und -abfüllanlagen soll künftig nach Fürth erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird

zwischen dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Nürnberg (im folgenden "Stadt Nürnberg"), vertreten durch die Werkleitung, diese vertreten durch den ersten und den kaufmännischen Werkleiter

und

der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Stadtbaurat

folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst die geplante Brau- und Flaschenreinigungs- und -abfüllanlage auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 455 Nürnberg, Gem. Großreuth b. Schweinau (Teilfläche), 1680 und 1680/3 (jeweils Teilfläche), Gem. Fürth (Stand Juli 2002).

Er ergibt sich aus beiliegendem Lageplan M 1:1000 (Anlage 1) Er ist rot umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Stadt Nürnberg überträgt der Stadt Fürth die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das in § 1 bezeichnete Gebiet.

§ 3 Hoheitliche Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Stadt Fürth über.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, den Anschluss an ihre Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung durch Satzung zu regeln.

Mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung treten für das in § 1 bezeichnete Gebiet die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (EWS) vom 05.12.1997 (veröffentlicht Stadtzeitung Nr. 24 vom 20.12.1997) und die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS) vom 02.02.1992 (veröffentlicht Amtsblatt Nr. 5 vom 11.02.1994), jeweils in der geltenden Fassung, in Kraft.

§ 4 Kosten

Die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten werden von der Stadt Fürth selbst getragen. Eine Auseinandersetzung nach Beendigung, Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung findet nicht statt.

§ 5 Informationspflicht

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die jeweilige Nachbarstadt über sämtliche Änderungen, welche für die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten von Bedeutung

sein könnten, zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen an den Entwässerungsanlagen, und den sonstigen baulichen Anlagen auf den Grundstücken und Änderungen hinsichtlich der Art und des Umfangs des zu entsorgenden Abwassers.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren. Sie gilt für jeweils weitere 5 Jahre fort, wenn sie nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Wird eine Brau- und Flaschenreinigungs- und -abfüllanlage nicht mehr betrieben und ändert sich dadurch Art oder Umfang des zu entsorgenden Abwassers wesentlich, kann jede Stadt die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende schriftlich kündigen.

§ 7 Streitigkeiten

Kann über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen den Städten keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Regierung von Mittelfranken. Auf den Rechtsweg wird verzichtet.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird zum 01.11.2002 wirksam.

Die beiden Städte weisen in ihren Amtsblättern auf die amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung hin.

Anlage: 1 Lageplan

Nürnberg,
Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Nürnberg

Webersinn
erster Werkleiter

Appel
Kaufm. Werkleiter

Fürth,
Stadt Fürth

Krauß
Stadtbaurat